

# Checkliste vereinfachtes Wahlverfahren

Aufgaben des Wahlvorstands im vereinfachten Wahlverfahren	Fristen	Vorschriften
<i>(Bestellung des Wahlvorstandes durch den amtierenden Betriebsrat)</i>	<i>(spätestens vier Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit)</i>	<i>(§ 16 Abs.1 Satz 1 BetrVG in Verb. mit § 17a Nr.1 BetrVG)</i>
Erstellung und Auslegung einer für die Wahl verbindlichen <b>Wählerliste</b> , d.h. einer Liste der Wahlberechtigten	„unverzüglich“ nach Bestellung des Wahlvorstandes, d.h. ohne schuldhaftes Zögern	§ 36 Abs.1 Satz 1 WO in Verb. mit § 2 WO
<i>(Das Verfahren zur Zuordnung der leitenden Angestellten wie im allgemeinen Wahlverfahren entfällt)</i>	<i>(entfällt)</i>	<i>(§ 18a Abs.2 BetrVG ist im vereinfachten Verfahren nicht anzuwenden.)</i>
Einleitung der Betriebsratswahl durch Erlass und Aushang des <b>Wahlausschreibens</b> .	Im Allgemeinen spätestens zwei Wochen vor der Wahlversammlung, da eine Woche zum Einreichen der Vorschläge bleiben sollte (s. unten), und weil zwischen Einreichen der Vorschläge und Wahlversammlung zwingend eine Woche liegen muss	Keine gesetzliche Frist. Die Sechs-Wochenfrist des § 3 Abs.1 Satz 1 WO gilt nicht, da § 36 WO nicht auf § 3 WO verweist
<b>Setzung einer Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge</b> im Wahlausschreiben: Hierfür sollte der Wahlvorstand den Arbeitnehmern ausreichend Zeit lassen; eine Mindestfrist sieht das Gesetz nicht vor.	Angemessen ist im Allgemeinen eine Mindestfrist von einer Woche bzw. von sieben Tagen	§ 28 Abs.1 Satz 2 WO (in sinngemäßer Anwendung)
<b>Prüfung der (im Allgemeinen binnen einer Woche nach dem Wahlausschreiben einzureichenden) Wahlvorschläge</b> und Bekanntmachung der geprüften Vorschläge	Die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen endet eine Woche vor der Wahlversammlung, so dass bis dahin auch beanstandete Vorschläge korrigiert werden müssen.	§ 14a Abs.3 Satz 2 BetrVG, § 36 Abs.5 Satz 1 WO (§ 36 Abs.5 Satz 2 WO)
<b>Organisation und Überwachung des Wahlvorgangs</b> in der Wahlversammlung durch persönliche Anwesenheit zweier Wahlvorstandsmitglieder bei der Stimmabgabe	Der letzte Tag der Stimmabgabe (nachträgliche schriftliche Stimmabgabe) spätestens eine Woche vor dem Ende der Amtszeit des amtierenden Betriebsrats (Soll-Vorschrift)	§ 36 Abs.2 Satz3 WO; Vorgang der Abstimmung: § 36 Abs.4 WO; § 34 Abs.1 Satz 4 WO; § 12 WO
Öffentliche <b>Stimmauszählung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses</b>	unverzüglich nach Abschluss der Wahl	§ 36 Abs.4 WO; § 34 Abs.3 WO
Dokumentation des Wahlergebnisses in Form einer <b>Wahlniederschrift</b>	Nach der Stimmauszählung	§ 36 Abs.4 WO in Verb. mit § 34 Abs.3 Satz 2 WO in Verb. mit § 21 WO und § 23 Abs.1 WO
<b>Bekanntmachung der gewählten Betriebsratsmitglieder</b> auf der Wahlversammlung	unverzüglich, mit Ablehnungsrecht des/der Gewählten	§ 36 Abs.4 WO in Verb. mit § 34 Abs.3 und 4 WO
<b>Einberufung zur ersten konstituierenden Sitzung des neuen Betriebsrats</b> , auf der der/die Betriebsratsvorsitzende sowie ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin zu wählen sind	vor Ablauf einer Woche nach dem Wahltag	§ 29 Abs.1, § 26 Abs.1 BetrVG